

# STATISCHE GARANTIE



<b>Kurzgefasst</b>	Das Anwendungskonzept der statischen Garantie sichert eine verhältnismässige Anpassung der garantierten Altersrente, sei es bei Veränderung der Lohnsituation, bei einem Bezug des Alterskapitals oder bei getätigten Einlagen des Versicherten.
<b>Wer profitiert davon</b>	Alle Personen, die am 31.12.2011 bereits bei der PKWAL versichert waren und deren Arbeitgeber die Finanzierung der Garantie durch den Wechsel zum Beitragsprimat übernehmen. Der Versicherte profitiert von der Garantie, wenn die Rentenleistung nach dem Beitragsprimatplan im Zeitpunkt der Pensionierung niedriger ist (Vergleich zwischen der Bruttorente unter Ziffer 6 und der angepassten Bruttorente unter Ziffer 10 auf dem persönlichen Vorsorgeausweis).
<b>Worin besteht diese Leistung</b>	Es handelt sich um die Altersrente, die man bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erhalten hätte, wenn der Leistungsprimatplan beibehalten worden wäre. Dieser Wert berücksichtigt den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad - projiziert auf das ordentliche Rentenalter – und den Rentensatz, welcher gemäss dem damals geltenden Reglement anwendbar war. Die garantierte Rente entspricht einem Nominalbetrag in Franken.
<b>Warum «statisch»</b>	Diese Präzisierung bezieht sich auf die Tatsache, dass die garantierte Rente auf der Basis der Ende 2011 registrierten Daten unter Zugrundelegung der Annahme bestimmt wurde, dass das beitragspflichtige Gehalt bis zum ordentlichen Rentenalter unverändert bleibt und das Alterskapital des Versicherten nicht durch Vorbezüge (Scheidung/Erwerb von Wohneigentum) angetastet wird.
<b>Was geschieht im Fall einer Gehaltsreduktion</b>	Falls das Gehalt um mehr als 3% sinkt, wird die statische Garantie angepasst. Der Anpassungsfaktor, oder Korrekturfaktor, ist definiert als das prozentuale Verhältnis zwischen dem projizierten Sparkapital – ohne zukünftige Zinsen – bis zum ordentlichen Rentenalter vor/nach der Gehaltsanpassung. Bei Reduktion des Beschäftigungsrades mit Übernahme der Beiträge durch den Arbeitgeber bleibt der versicherte Lohn im Prinzip unverändert, so dass die statische Garantie nicht beeinflusst wird.
<b>Was geschieht im Fall einer Gehaltserhöhung</b>	Falls die Gehaltserhöhung den im vorstehenden Abschnitt erwähnten Schwellenwert übersteigt, wird der Korrekturfaktor ebenfalls nach der gleichen Projektionsmethode des Sparkapitals ermittelt. Daraus kann ein Faktor von über 100% resultieren, mit dem eine vor oder nach dem Berechnungsdatum eintretende Gehaltsreduktion kompensiert werden kann. Im Zeitpunkt der Pensionierung darf der Korrekturfaktor nicht höher als 100% sein, da die Garantie den ursprünglichen Wert nicht übersteigen kann.
<b>Zu welchem Zeitpunkt wird der Korrekturfaktor berechnet</b>	Die Kasse nimmt die Berechnung auf monatlicher Basis vor. Der erste Referenzwert ist das Ende 2011 massgebende beitragspflichtige Gehalt. Für die Jahre 2012 bis 2017 wurden die Korrekturfaktoren auf der Basis des Jahreslohns berechnet. Seit Januar 2018, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen zur statischen Garantie, wird die Berechnung vom IT-System der Kasse monatlich durchgeführt.

## Wie wirkt sich ein Kapitalbezug aus

Nur Kapitalbezüge, die ab dem 01.01.2012 stattgefunden haben, wirken sich auf den Wert der statischen Garantie aus. Nach einem solchen Kapitalbezug – beispielsweise im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder infolge einer Ehescheidung – wird die statische Garantie proportional zum Verhältnis zwischen dem auf das ordentliche Rentenalter projizierten Alterskapital und dem projizierten Kapital berechnet, das der Versicherte ohne Kapitalbezug erhalten hätte.

## Und was geschieht mit den vom Versicherten getätigten Einkäufen oder Kapitaleinlagen

Die ab dem 01.01.2012 vom Versicherten eingebrachten Beträge – Einkäufe, Rückzahlungen, Freizügigkeitsleistungen, Kapitaltransfers aus der 3. Säule – werden einschliesslich der reglementarischen Zinsen zur Erhöhung der statischen Garantie im Zeitpunkt der Pensionierung berücksichtigt, und zwar zu ihrem Rentenwert (positiver Betrag der eingebrachten Kapitalien, multipliziert mit dem am Pensionierungsdatum anwendbaren Umwandlungssatz).

Die Rückzahlungen von seit 2012 vorbezogenen Beträgen ermöglichen es, die im vorangegangenen Abschnitt erwähnte proportionale Kürzung der garantierten Rente zu vermindern oder ganz rückgängig zu machen.

## Und im Fall einer vorzeitigen oder Teilpensionierung

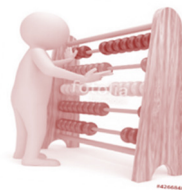
Die statische Garantie wird auch in diesem Fall berücksichtigt. Der nach den vorgenannten Ereignissen ermittelte Wert erfährt eine Neuberechnung, wie dies beim Leistungsprimat der Fall gewesen wäre (Reduktion des Rentensatzes um 1,5% pro vorgezogenes Jahr – 1,6% in der Kategorie 2 – plus Kürzung der Rente um 6%). Im Fall einer Teilpensionierung wird die Garantie proportional zum Pensionierungsgrad berücksichtigt. Die Garantie – reduziert um den für die Teilpensionierung berücksichtigten Teil – bleibt für den verbleibenden Teil der Berufstätigkeit bestehen.

## Und im Fall einer Pensionierung nach dem ordentlichen Rentenalter (62 Jahre in den Kat. 1 und 4, 60 Jahre in der Kat. 2)

Die für das ordentliche Rentenalter berechnete statische Garantie bleibt bestehen. Ihr Wert steigt und sinkt nicht mehr. Die Bezüge oder Einlagen werden dennoch berücksichtigt.

## Und wenn die Kapitalverzinsung tiefer als erwartet ausfällt oder die Umwandlungssätze gesenkt werden

Die Garantie gilt weiterhin, falls die aus dem Alterskapital generierte Rente tiefer ist.



## Wo finde ich Informationen zu meiner persönlichen Vorsorgesituation

Diese Informationen sind unter Ziffer 10 des persönlichen Vorsorgeausweises angegeben. Unter Ziffer 6 (Hochrechnung der Altersleistungen) wird die garantierte Altersrente – Nettowert, nach Abzug der Reduktion für die Überbrückungsrente – auch berücksichtigt.

## Weitere Informationen

Ihr Vorsorgeberater bei der Kasse steht Ihnen bei Fragen zu Ihrer persönlichen Vorsorgesituation gerne zur Verfügung.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sitten | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.cpval.ch